

war am 10. Januar 1572 persönlich bei Herzog Julius, um ihn „mit weinenden Augen und großem Herzeleid“ anzusehen, daß er ihren Gemahl zur Rückkehr zu ihr bewege.⁶¹⁾ Aber charakteristisch und gewiß nicht unzutreffend war die Mahnung, welche Julius in der an diese Vorgänge sich anschließenden Correspondenz der Herzogin ertheilte (23. Januar 1572): sie möge doch „den Sächsischen Kopf gegen den Braunschweigischen etwas einziehen“.⁶²⁾ Denn zweifelsohne waren der Klagen und Mörgeleien ihrerseits etwas viele gewesen.

Erich gab die gewünschte Erklärung nicht ab, sich darauf berufend (16. Februar 1572), daß er nicht verpflichtet sei vor seiner Gemahlin sich zu entschließen,⁶³⁾ und dann, als Sidonie's Zustimmung vorlag,⁶⁴⁾ behauptete er, deshalb nicht antworten zu können, weil sie keinem der in Pattenen gemachten Vorschläge sich anpassen wolle⁶⁵⁾ — sie hatte thatsächlich: entweder Herbeiführung des ehelichen Zusammenlebens oder Vollziehung der beiden Hauptpunkte: Restitution des Calenberges und Auslieferung des Silbergeschirres verlangt. — Übrigens verstand sich die Herzogin am 2. bezw. 21. April 1572 dazu, anstatt Calenbergs, welches ihr Gemahl theils seiner Einträglichkeit halber, theils wegen seiner Eigenschaft als Stammschloß des Braunschweigischen Hauses nicht fahren lassen wollte, andere Forderungen zu stellen.⁶⁶⁾

2.

Die im Jahre 1568 eröffneten Herenprozesse hatten noch das Nachspiel gehabt, daß 1571 wegen der damals noch verschonten Rolle (oben S. 22) ein Urtheil von dem Schöffenstuhl in Halle eingeholt wurde über die Frage, ob der Herzog befugt sei, sie mit peinlicher Frage zu behandeln, und der Spruch

⁶¹⁾ Hannover XIX, S. 5. — ⁶²⁾ Hannover II, S. 300, XXIII, S. 281. — ⁶³⁾ Hannover II, S. 325, XVII, S. 175. — ⁶⁴⁾ 23. Februar 1572: Hannover II, S. 337, XVII, S. 177. — ⁶⁵⁾ 28. März 1572: Hannover II, S. 351, XVII, S. 183. — ⁶⁶⁾ Hannover II, S. 355 (Die Bezifferung der alternativen Geldansprüche: S. 367). XVI, S. 123.